

Reform der Sicherungsverwahrung – eine Kasuistik

Sylvette Hinz

Mit Beginn der Reform zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung wurden die Praktiker in den Justizvollzugsanstalten vor große Herausforderungen gestellt. Wir haben es mit schweren Sexual- und Gewaltstraftätern zu tun, die kriminalprognostisch fast jegliche statisch und dynamisch ungünstigen Faktoren auf sich vereinen. Viele der Untergebrachten haben den Großteil ihres Lebens im Gefängnis verbracht oder sind zwischen Maßregelvollzug und JVA hin und her gependelt. Wir sind im Justizvollzug oft noch immer hilflos, was die vom BGH zu Recht geforderten Behandlungs- und Entlassungsperspektiven für diese Menschen betrifft. Wir wissen nicht, ob sich z.B. das in Sachsen entwickelte Modulkonzept der Behandlung von Sicherungsverwahrten und von Inhaftierten, bei denen eine Sicherungsverwahrung angeordnet ist, tatsächlich prognostisch günstig auswirkt. Bringt die Veränderung von Persönlichkeitsanteilen bei dem oft mehrfach persönlichkeitsgestörten Klientel eine Minderung der Gefährlichkeit mit sich?

Auf einem anderen Blatt steht die Beurteilung der fortbestehenden Gefährlichkeit, die nach der neuen Gesetzeslage jährlich zu erfolgen hat. Dabei werden von den Strafvollstreckungskammern forensische Gutachter beauftragt. Wenn es jedoch um die Frage von Lockerungen geht, sind in aller Regel die Justizvollzugsanstalten dafür zuständig. Welche moralischen, ethischen und sachlichen Verwicklungen es dabei geben kann, zeigt der Fall von Herrn F.

Die Akte Herr F.

Herr F. befindet sich seit vielen Jahren in der Sicherungsverwahrung. Er ist heute fast 70 Jahre alt, hat die Hälfte seines Lebens in Haftanstalten oder Einrichtungen des Maßregelvollzugs verbracht, ist jedes Mal nach einer Entlassung, aber auch während gewährter Lockerungen innerhalb kürzester Zeit rückfällig geworden. Er missbraucht Jungen im Alter von 9-12 Jahren, mehr als 20 Fälle wurden verurteilt, viele blieben wohl unentdeckt. Das Szenario ist immer gleich: die Jungen werden angesprochen, zu versteckten Plätzen gelockt, um ihnen dort pornografisches Material zu zeigen und sie aufzufordern, an ihrem Penis zu manipulieren oder manipulieren zu lassen. Herr F. befriedigt sich bei dem Anblick selbst. Die Diagnose homophile Pädophilie wurde in mehreren Gutachten bestätigt. Herr F. ist ansonsten sozial gut angepasst, leistungsfähig und kommunikationsbereit. Seit vielen Jahren leidet er unter einer Stoffwechsel- und einigen Begleiterkrankungen. Herr F. hat während seiner Haftzeit jegliche Behandlungsangebote angenommen, mehrmals Gruppen für Sexualstraftäter absolviert, soziale Kompetenzen trainiert und psychologische

Einzelgespräche geführt. Herr F. wird vor jeder geplanten Entlassung von den Behandlern als stabil und wenig rückfallgefährdet eingeschätzt. Daran erkennt der geübte Forensiker alle weiteren Kompetenzen, die Herr F. vorzuweisen hat. In sämtlichen forensischen Gutachten zur Frage der Gefährlichkeit vom selben Autor wird eine medikamentöse Behandlung zur biologischen Kontrolle bei Herrn F. angemahnt, denn die tatsächliche und grundsätzliche Verhaltensänderung bleibt spekulativ. Die medikamentöse Behandlung unterbleibt, Gründe dafür sind nicht dokumentiert. Dafür kommt zwei Jahre später ein anderer Gutachter zu dem Schluss, Herr F. suche bei den kleinen Jungen menschliche Nähe und Zuneigung, da er sonst sozial isoliert und ohne Struktur lebt. Dies seien Risikofaktoren, die es bei einer Entlassung auszuräumen gilt.

Die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern

Herr F. wird aufgrund verschiedener rechtlicher Umstände mehrmals zwischen Einrichtungen - mit der Folge von Zuständigkeitswechseln der Vollstreckungskammern- hin und her geschickt. Vor drei Jahren war die Kammer der Ansicht, Herr F. könne nicht entlassen werden, der Gutachter habe zwar eine "Austherapieung" des Untergebrachten festgestellt, es fehle jedoch, „ihn im Rahmen begleiteter Vollzugslockerungen zu erproben, inwieweit die Therapiemaßnahmen in der Praxis Erfolg zeitigen“. An dieser Stelle beginnt die Geschichte des Herrn F. eine Wendung zu nehmen, denn alle vorhergehenden Gutachten vom gleichen Autor ließen keine Perspektiven offen. Ein Satz¹ bringt den Stein ins Rollen, der wie ein Selbstläufer die Einbahnstraße Richtung Entlassung rollt: Der Gutachter hatte auf mehreren Seiten ausgeführt, warum die von den Behandlern in der JVA so überaus positive gesehene Veränderung des Herrn F. im Begutachtungsprozess nicht erkennbar ist und warum die Behandlungsmethoden auch keinen Erfolg bei der Problematik des Herrn F. zeigen konnten. Entsprechend konnte auch nicht erkannt werden, dass an der zugrundeliegenden Gefährlichkeit wesentliche Änderungen eingetreten wären. Das Halbsatzzitat aus dem Gutachten lautet in der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer im Volllaut: „Andererseits (bezogen auf die bestehende Gefährlichkeit) ist es der JVA sicherlich unbenommen, die eigenen Annahmen über die therapeutischen Fortschritte dahingehend zu prüfen, dass dem Untergebrachten Lockerungen eingeräumt werden, in denen er tatsächlich unter Beweis stellen kann, dass er zumindest kleinere Freiräume nicht umgehend zur Kontaktaufnahme mit Knaben und zur Anbahnung sexueller Erlebnisse nutzt“.

¹ Der Gutachter hatte nicht die Frage zu beantworten, ob Lockerungen unter Beachtung der Missbrauchs- und Fluchtgefahr gewährt werden sollten. Er hat sich in seinem Schlusssatz dennoch ironisch (nach Interpretation der Autorin) dazu geäußert.

Nach einem neuen Gutachten, diesmal nicht vom selben Autor, wird die Justizvollzugsanstalt von der Strafvollstreckungskammer umgehend dazu angehalten, der aus dem Urteil des BVerfG vom 4.5.2011 sich ergebenden Verpflichtung nachzukommen, durch Lockerungen, auch unbegleitetem Probewohnen in einer betreuten Einrichtung, den Verurteilten auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Die bisher gewährten vierteljährlich begleiteten Ausgänge reichen nicht aus. In der Entscheidung der Kammer wird auf den Auszug aus dem aktuellen Gutachten Bezug genommen: „Der Sachverständige hat überzeugend ausgeführt, dass der Verurteilte auf Grund seiner chronischen Isolation zeitlebens menschliche Nähe und Zuneigung nur in Verhaltensweisen, die Gegenstand seiner Verurteilungen waren, erlebt hat. Dieser Umstand, das Fehlen einer Tagesstruktur und vor allem eines noch nicht vorhandenen protektiven sozialen Empfangsraumes begründen die Gefahr des Rückfalls“. In allen Einschätzungen seit Beginn seiner Haftkarriere vor 30 Jahren wird er als umgänglicher aber einzelgängerischer Mensch ohne Interesse an sozialen Kontakten beschrieben. Ebenso hat er einen gut strukturierten Alltag, den er (mittlerweile Altersrentner) mit ehrenamtlicher Arbeit ausfüllt und der durch die regelmäßigen Medikamenten- und Essenvorgaben zeitlich einen Rahmen bekommt.

Die Justizvollzugsanstalt erweitert die Ausgangsmöglichkeiten des Herrn F. Allein ist er nach wie vor nicht unterwegs. Es wird eine Einrichtung des betreuten Wohnens gefunden, die Herrn F. nach einer bewährungsweisen Entlassung aufnehmen kann. Herr F. soll nun entlassen werden, Weisungen und Auflagen beinhalten das Verbot, mit Kindern Kontakt aufzunehmen, sich an Einrichtungen für Kinder aufzuhalten etc. Der Entlassungsbeschluss liegt dann vor, da zieht die Leiterin des betreuten Wohnens die Zusage zurück. Sie hätte nicht gewusst, um wen es sich bei Herrn F. handelt. Alles steht wieder auf Anfang.

Seit das Procedere vor drei Jahren in Gang kam, befindet sich Herr F. nunmehr in der dritten JVA und damit auch in der Zuständigkeit der dritten Strafvollstreckungskammer. Herr F. verhält sich nach wie vor sehr freundlich und angepasst, auch der neue zuständige Psychologe sieht gute Ressourcen bei Herrn F. Die Strafvollstreckungskammer hält die JVA erneut dazu an, eine Einrichtung für den Untergebrachten zu finden und ihn Probewohnen zu lassen. Mittlerweile liefert Herr F. neue Argumente gegen seine Gefährlichkeit: sexuelle Funktionsstörungen auf Grund des Alters und der Stoffwechselerkrankung.

Herr F. wurde dann zu einem Langzeitausgang von 6 Monaten in eine Wohneinrichtung begutachtet. Es wird festgestellt, dass Herr F. der sexuellen Deviation wenig entgegenzusetzen weiß. Kognitive Verzerrungen und moralische Haltungen, Sex mit kleinen Jungen betreffend, blitzten hinter der erfahrenen Therapiefassade kurz auf. Er sucht nicht unbedingt Kontakt und angenehme soziale Situationen, er ist lieber allein. Die fehlende

Erektionsfähigkeit ist bei Männern seines Alters und seiner Krankheitsgeschichte nicht selten, Sexualität kann trotzdem, möglicherweise eben anders, gelebt werden. Zumal Herr F. nach wie vor von sexuellen Fantasien mit kleinen Jungs berichtet, die aber nicht „zum Erfolg“ führen. Die weiter bestehende Gefährlichkeit wurde festgestellt. Das 6-monatige Probewohnen wurde unter engen Auflagen empfohlen, die ein freiheitliches Atmen kaum zulassen. Herr F. soll vor Antritt des Ausgangs einem Psychiater vorgestellt werden, um eine alternative Form zur antiandrogenen Behandlung mit SSRI zu prüfen.

Diskussion

Das vollzugliche Ende der Geschichte könnte in dem Jahr liegen, in dem die Strafvollstreckungskammer erneut die Verhältnismäßigkeit der Maßregel prüft und Herrn F. bewährungsweise entlässt. Aber wenn nicht? Dann hat Herr F. entweder im Langzeitausgang neue Straftaten begangen oder er hat sich bewährt und wird trotzdem nicht entlassen, dann steht alles wieder auf Anfang. Es bleibt abzuwarten, was dann von der JVA erwartet und was Herr F., dann auf das Greisenalter zugehend, noch zugemutet wird. In seiner Welt hat er alles getan, um die letzten Jahre seines Lebens in Freiheit zu verbringen, die Einsicht darüber, dass er ein gefährlicher Mann ist, geht nach und nach verloren – würde man ihn sonst rauslassen? Wir befinden uns in dem Dilemma, dass rechtsstaatlich gefordert die Ausgestaltung der Unterbringung auf Entlassung ausgerichtet sein soll, gleichzeitig nur in Ansätzen wirksame Behandlungsmethoden für diese schweren Täter zur Verfügung stehen und sobald wohl auch nicht durch Forschung und Entwicklung verbessert werden können. Der Unmöglichkeit in (Alt)Fällen wie Herrn F. der Gefährlichkeit tatsächlich behandlerisch zu begegnen (wobei die medikamentöse Kontrolle tatsächlich noch nicht probiert wurde) steht die Rechtsprechung gegenüber, für einen als gefährlich erkannten Täter der JVA anzutragen, diesen zu lockern, damit er eine weitere, allerdings unbestimmte, Entlassungsperspektive hat.

Natürlich können die verantwortlichen Justizmitarbeiter diese Verantwortung auch von sich weisen und den Antrag auf Lockerungen begründet ablehnen. Im Fall des Herrn F. würde das möglicherweise nicht einmal zu großem Ärger führen. Er ist zu angepasst, um einen Anwalt zu bemühen oder sich gar gegen etwas aufzulehnen. Was aber macht das mit dem Menschen selbst? Wie wäre das wiederum mit unserer Rechtsstaatlichkeit vereinbar? Herr F. ist noch dazu in der Bezugsgruppe der Sicherungsverwahrten hinsichtlich seiner sonstigen persönlichen Problematik und der Bewertung des bedrohten Rechtsgutes ein eher „milder“ Fall. Wenn nicht er, wer also dann? Welche Auswirkungen hätte eine Ablehnung auf alle anderen Unterbrachten, die mehr oder weniger motiviert in die neue Unterbringung eingezogen sind und sich einer (erneuten) Behandlung unterziehen?

Von einem Landgericht wird festgestellt, dass Herr F. nach wie vor erheblich gefährlich ist. Drei Absätze weiter wird die JVA angehalten, die rechtsstaatlichen Prinzipien einzuhalten und den mit wenig wirksamen Methoden „austherapierten“ Pädophilen in Langzeit zu lockern, alles nach den überzeugenden Ausführungen eines Sachverständigen, der das Problem in der sozialen Isolation sieht. Es wäre wichtig, stets präsent zu haben, in welchem kausalen, oder in diesem Fall nicht kausalen Zusammenhang Ursachen und Wirkungen bestimmter Diagnosen und darauf „angesetzten“ Maßnahmen stehen, dass nicht das Naheliegende immer das Richtige ist und das Sachverständige auch mal einen Fehler machen.

Wer trägt die Verantwortung, wenn es zu erneuten Fällen von Kindesmissbrauch kommt? Hält die Gesellschaft die Folgen eines Risikos tatsächlich aus, welches die Abwägung zwischen Freiheitsrecht des Untergebrachten und Opferschutz bei der Hochrisikogruppe häufig ganz besonders birgt? Andererseits kann und darf die Angst vor Gefahr nicht dazu führen, dass das Grundgesetz ausgehebelt wird.

Ein anderes Thema ist die Entlassungsprognose. Die Vollstreckungskammer geht davon aus, dass die Lockerung hinsichtlich der Gefährlichkeit etwas bewirkt, denn die Gefährlichkeit „besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt“ und dem Untergebrachten wird in Aussicht gestellt, bei positiver Entwicklung im betreuten Wohnen einen vorzeitigen Antrag zur Prüfung der Aussetzung der Maßregel zu stellen. Dem Dilemma der „gefährlichen Lockerung“ konnte der Strafvollzug nur damit begegnen, Herrn F. in eine betreute Einrichtung zu geben, deren Freiheitsgrade so eingeschränkt sind, dass durch weitere Weisungen und Auflagen möglichst keine Luft für denkbare Rückfallszenarien bleibt; in denen Herr F. zeigen soll, dass er sich tatsächlich verändert hat. Das ist aus Sicht der JVA auch gut so, aber der Gutachter könnte später sagen: „Eine Erprobung unter lebensnahen Umständen hat nicht stattgefunden, eine Reduktion der Gefährlichkeit kann nicht gesehen werden.“

Dipl.-Psych. Sylvette Hinz
Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen
Leinestrasse 111
04279 Leipzig
Sylvette.Hinz@jval.justiz.sachsen.de

Interessenkonflikt: Eine Gutachterin aus der Kasuistik ist die Autorin selbst.